

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1999/9/23 98/06/0196

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1999

## **Index**

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §18;

BauG Stmk 1995 §26 Abs1;

BauRallg;

B-VG Art144 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

ROG Stmk 1974 §28;

## **Rechtssatz**

Im E 11.3.1998, B 123/97, war der VfGH zum Ergebnis gekommen, dass bei der im damaligen Beschwerdefall zu Grunde liegenden Konstellation aus verfassungsrechtlichen Gründen die Annahme eines subjektiven Rechts auf Einhaltung der Bebauungsdichte ungeachtet des Umstandes geboten sei, dass dieses Recht nicht in der taxativen Aufzählung der Nachbarrechte in § 26 Abs 1 Stmk BauG 1995 enthalten sei. Ausgangspunkt dieser gleichheitsrechtlichen Überlegungen war dabei, dass die Festsetzung der Bebauungsgrundlagen, um die es in diesem Beschwerdefall ging, nach dem Stmk BauG 1995 entweder mit Verordnung oder aber gemäß § 18 Stmk BauG 1995 - dem Bauwerber gegenüber - mit Bescheid erfolgen kann. Da der Nachbar im Falle der Festsetzung mit Verordnung ausgehend vom Verfahren, in dem die Baubewilligung erteilt wurde, gemäß Art 144 Abs 1, zweite Variante, B-VG auch die Überprüfung und allfällige Aufhebung der Festlegung der Bebauungsgrundlagen erwirken könne, müsse er in einem Verfahren, dem keine verordnungsmäßige Festlegung der Bebauungsgrundlagen zu Grunde liegt, gleich gestellt werden, wie im Falle der Erlassung einer Verordnung über die Bebauungsgrundlagen. Da im vorliegenden Beschwerdefall die Bebauungsdichte jedoch durch den anzuwendenden Flächenwidmungsplan festgelegt ist, ist der belangten Behörde im Ergebnis zuzustimmen, dass die verfassungsrechtliche Überlegung des VfGH bei einem Sachverhalt wie dem vorliegenden nicht zum Tragen kommen kann (Hinweis E VwGH 22.4.1999, 97/06/0220). Dem Nachbarn wird somit in diesem Fall in § 26 Abs 1 Stmk BauG 1995 kein subjektives Recht auf Einhaltung der festgesetzten Bebauungsdichte eingeräumt.

## **Schlagworte**

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1999:1998060196.X01

## **Im RIS seit**

02.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)